

- demonstrativem gesellschaftsschädlichem Auftreten von Jugendlichen in zu sichernden Handlungsräumen sowie ihre Konzentration unmittelbar vor bevorstehenden zu sichernden Ereignissen;
- strafverdächtigen Handlungen Jugendlicher im Sinne von Angriffen gegen die staatliche Ordnung der DDR.

Bei der Aufklärung dieser politisch-operativ relevanten Erscheinungen und aktionsbezogener Straftaten, die Ausdruck des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher sind, ist zu gewährleisten, daß unter strikter Beachtung der strafprozessualen Normen

- die wesentlichen objektiven und subjektiven Umstände der Tat und der Täterpersönlichkeit, insbesondere die hinsichtlich des politischen und gesellschaftlichen Ereignisses vorliegenden Zusammenhänge;
- die tatsächlichen Auswirkungen der Tat und die sich in diesem Zusammenhang ergebenden politisch-operativ relevanten Gefährdungen;
- die konkreten Ursachen und tatbegünstigenden Umstände und die zu ihrer Beseitigung möglichen Maßnahmen;
- die Pläne, Absichten weiterer feindlicher oder krimineller Personen sowie Hinweise auf subversive Vorhaben des Gegners

bereits innerhalb der gesetzlichen Frist der Befragung bzw. der Erstvernehmung untersucht und soweit möglich exakt geklärt werden. Die konsequente Verwirklichung dieser Forderung ist notwendig, damit die einzelnen Dienstseinheiten der Linie Untersuchung sowie diese in ihrer Gesamtheit die ihr im Rahmen der Aktion obliegenden politisch-operativen Gesamtaufgaben erfüllen und ihren Beitrag zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher leisten können.

Kopie BStU  
AR 3